

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen
im Schuljahr 2026/2027 (Organisationserlass)**

Vom 6. Februar 2026 - AZ.: KM52-6740-50/4/2

Inhaltsübersicht

	Seite
1 Allgemeines	3
1.1 Zweck des Organisationserlasses	3
1.2 Pflichtunterricht	3
1.3 Direktzuweisung an allgemein bildenden Schulen	3
1.4 Vertretungsreserve	4
1.5 Budget der Schulaufsichtsbehörden, Ergänzungsbereich	5
1.6 Vertretungsregelungen	5
1.7 Eigenständigkeit der Schule, Lehrkräfteeinsatz	6
1.8 Klassenausgleich	7
2 Grundschulen.....	8
3 Werkreal- und Hauptschulen	9
4 Realschulen.....	11
5 Gemeinschaftsschulen.....	12
5.1 Sekundarstufe I	12
5.2 Sekundarstufe II	13
6 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	14
6.1 Schulbudget und Direktzuweisung	14
6.2 Grundzuweisung	15
6.3 Kontingente bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer Mehrfachbehinderung	16
6.4 Ausgleichsbudget	16
6.5 Förderschwerpunkt Lernen	17
6.6 Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	18
6.7 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	18
6.8 Budget der unteren Schulaufsicht für inklusive Bildungsangebote	19
6.9 Ganztagsschulen und Internate	22
6.10 Sonderpädagogischer Dienst	22
6.11 Frühförderung durch die Beratungsstellen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	23
6.12 Mitwirkung in Schulkindergärten	23
6.13 Private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	23

7	Allgemein bildende Gymnasien.....	24
7.1	Gymnasien der Normalform	24
7.2	Aufbaugymnasien mit Internat	25
8	Berufliche Schulen	26
8.1	Stundenbudget	26
8.2	Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets	26
8.3	Verwendung der Lehrerwochenstunden	30
8.3.1	Vorrang für duale und quasiduale Ausbildung.....	30
8.3.2	Spielraum der Schulleitung	30
8.3.3	Klassenbildung.....	31
9	Lehrerbericht.....	31
9.1	Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	31
9.2	Allgemein bildende Gymnasien	32
9.3	Berufliche Schulen	33
10	Inkrafttreten und Geltungsdauer	33

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Organisationserlasses

Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird die Verteilung der im Landeshaushalt für den Unterricht in Form von Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen auf die einzelnen Schulen geregelt. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte, vergleichbare und transparente Zuweisung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

1.2 Pflichtunterricht

Pflichtunterricht ist der Unterricht nach der Stundentafel der jeweiligen Schulart. Der Pflichtbereich wird zur Erfüllung des Pflichtunterrichts nach der jeweiligen Stundentafel zugewiesen. Er enthält auch die Lehrerwochenstunden (LWS) für die notwendigen Gruppenbildungen.

1.3 Direktzuweisung an allgemein bildenden Schulen

Die Direktzuweisung umfasst

- die zur Erfüllung des Pflichtunterrichts erforderlichen Lehrerwochenstunden,
- die durch Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden, insbesondere für Schulversuche,
- die Lehrerwochenstunden für genehmigte Ganztagschulen und bilinguale Züge,
- eine Zuweisung von sonderpädagogischen Lehrerwochenstunden, die den allgemeinen Schulen zur Durchführung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedarfsgerecht von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden. Die inklusiven Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und die Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen jeweils über eine qualitativ vergleichbare Ausstattung verfügen.
- an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lehrerwochenstunden zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher Besonderheiten.

Für die Schulen besonderer Art gilt die Direktzuweisung entsprechend.

Die Stundenzuweisung für die Sprachfördergruppen im Jahr vor der Einschulung (SprachFit Säule 1) erfolgt entsprechend der Sprachfördergruppenverordnung. In der Aufbauphase regelt dies der jeweilige Einrichtungserlass.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden entscheiden bei den Schulen besonderer Art auf der Grundlage der berechneten Bedarfe über die Verteilung der insgesamt erforderlichen Lehrerwochenstunden auf die Grundschule, die Orientierungs- und die Mittelstufe sowie die gymnasiale Oberstufe. Entsprechend werden Lehrkräfte mit den passenden Lehrbefähigungen zugewiesen.

Das Stundenvolumen der Direktzuweisung wird rechnerisch für jede Schule auf der Basis der Stundentafeln der einzelnen Schularten und der jeweils geltenden Parameter ermittelt. Den Schulaufsichtsbehörden steht für ihren Bezirk für jede Schulart jeweils die Summe dieser errechneten Werte für die Direktzuweisung zur Verfügung. Im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion können sie unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zur Sicherstellung einer vergleichbaren Versorgung der Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einzelschule von den errechneten Werten für die Direktzuweisung abweichen. Die Gesamtsumme der im Bezirk für die jeweilige Schulart als Direktzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden darf nicht überschritten werden. Bei den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist ein Ausgleich unter den Bezirken möglich.

1.4 Vertretungsreserve

Im Landeshaushalt stehen seit dem Schuljahr 2025/2026 insgesamt 2.100 Stellen für Vertretungen zur Verfügung. Aus dieser Vertretungsreserve weisen die Schulaufsichtsbehörden zu Beginn des Schuljahres Stammschulen Lehrerdeputate für Vertretungsfälle, die Vertretungsreserve, zu. Die Stammschule hat diese Lehrerwochenstunden im Unterricht so einzuplanen, dass jederzeit in entsprechendem Umfang geeignete Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können, die gegebenenfalls an andere Schulen abgeordnet werden. Die Dauer der Abordnungen soll in der Regel nicht unter drei Wochen liegen.

An den einzelnen Schularten sind in folgendem Umfang Deputate für die Vertretungsreserve einzusetzen:

Schulart	Umfang
Grundschulen	542 Deputate
Werkreal- und Hauptschulen	80 Deputate
Realschulen	298 Deputate
Gemeinschaftsschulen einschl. auslaufender Züge Werkreal- und Hauptschule bzw. Realschule	187 Deputate
sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	220 Deputate
Gymnasien	395 Deputate
Berufliche Schulen	378 Deputate

Die unteren Schulaufsichtsbehörden können in begründeten Fällen für ihren Bereich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Deputate Umschichtungen zwischen den Schularten vornehmen. Die Vertretungsreserven in den einzelnen Schularten können darüber hinaus im Bedarfsfall auch schulartübergreifend eingesetzt werden.

1.5 Budget der Schulaufsichtsbehörden, Ergänzungsbereich

Lehrerwochenstunden, die über die Direktzuweisungen an die Schulen und die Vertretungsreserve hinaus zur Verfügung stehen, bilden das Budget der Schulaufsichtsbehörden.

Dazu werden den unteren Schulaufsichtsbehörden für Grund-, Haupt- und Werkrealschulen sowie Gemeinschaftsschulen jeweils für 23 Schülerinnen und Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden, für Realschulen jeweils für 28 Schülerinnen und Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden zugewiesen. Den oberen Schulaufsichtsbehörden steht für die allgemein bildenden Gymnasien jeweils für 28 Schülerinnen und Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu eine Lehrerwochenstunde zur Verfügung.

Die oberen beziehungsweise die unteren Schulaufsichtsbehörden können unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation aus ihrem Budget weitere Deputate der Vertretungsreserve zuordnen.

Aus ihrem Budget können die Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zuweisen. Die Lehrerwochenstunden, die der Einzelschule auf diese Weise zugewiesen sind, bilden deren Ergänzungsbereich. Dieser zählt nicht zur Direktzuweisung.

1.6 Vertretungsregelungen

Bei Ausfällen von Lehrkräften während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind dazu die über den Pflichtunterricht hinausgehenden Unterrichtsangebote zu kürzen.

Besondere Verantwortung tragen die Schulen für Maßnahmen bei kurzfristigen Ausfällen. Dabei ist vor allem die Einhaltung der Unterrichtszeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, in der Grundstufe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie im Rahmen der Ganztagschule zu berücksichtigen.

Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern, ist bei Lehrkräfteausfällen vorrangig zu prüfen, ob diese Lücken durch Mehrarbeit ausgeglichen werden können. Diese ist nach § 67 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vorrangig durch spätere Dienstbefreiung auszugleichen. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 des Landesbesoldungsgesetzes Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

Für kurzfristige Vertretungen in den Grundschulen, Werkreal- und Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen sowie den Grund- und Hauptstufenstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können Schulleitungen auf das zu diesem Zweck der Schule zugeordnete Stundenvolumen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen direkt Verträge abschließen.

Die Vertretungsreserve ist gezielt bei längerfristigen (bei einer Dauer von mehr als drei Wochen) Abwesenheitszeiten beispielsweise wegen Krankheit, gegebenenfalls auch zur Vermeidung kurzfristiger Ausfälle in der Verlässlichen Grundschule und der Ganztagsschule einzusetzen.

Weiterhin können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Verträge für Vertretungslehrkräfte durch die oberen Schulaufsichtsbehörden abgeschlossen werden. Darüber hinaus können zur Gewinnung von längerfristig unabdingbar erforderlichen Vertretungsstunden auf Antrag im Rahmen freier Stellen Teilzeitbeschäftigungen erhöht und Beurlaubungen unterbrochen oder vorzeitig aufgehoben werden (vergleiche §§ 69 ff. Landesbeamtengesetz).

Die Organisation der Vertretungsreserve obliegt der oberen beziehungsweise der unteren Schulaufsichtsbehörde. Ersatzanforderungen für längerfristige Bedarfsfälle sind von der vom Ausfall betroffenen Schule grundsätzlich elektronisch mit dem Verfahren „Vertretungspool Online“ an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

1.7 Eigenständigkeit der Schule, Lehrkräfteeinsatz

Die Schulen erhalten die Unterrichtsstunden als Schulbudget. Für die allgemein bildenden Schulen setzt sich dieses Schulbudget zusammen aus der Direktzuweisung an die Schule, den Stellenanteilen der Vertretungsreserve und den Zuweisungen aus dem Budget der unteren beziehungsweise der oberen Schulaufsichtsbehörde. Innerhalb des zugewiesenen Schulbudgets sind die Zahl der Klassen sowie gemäß Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998 (GBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 589) in der jeweils gültigen Fassung, die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel. Veränderungen der Variablen dürfen keinen Mehrbedarf an Deputaten auslösen. Soweit das Fach

Religionslehre betroffen ist, sind die zuständigen Beauftragten der Religionsgemeinschaften zu beteiligen.

Die einzelnen Schulleiterinnen und Schulleiter sind für den regelkonformen Einsatz des Schulbudgets verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Ergänzend wird auf die Konferenzordnungen hingewiesen.

Bei der Planung der Klassenbildung und der Lehraufträge auf der Grundlage der Lehrkräftezuweisung ist unter Berücksichtigung der Profilbildung vorrangig der Pflichtunterricht zu gewährleisten. Dies ist gegebenenfalls auch durch klassen- oder jahrgangsübergreifenden Unterricht sicherzustellen.

Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern sind überwiegend in diesen Fächern einzusetzen. Lehrkräfte mit dem Stufenschwerpunkt Hauptschule sind bei entsprechendem Bedarf überwiegend gemäß ihrem Schwerpunkt einzusetzen. Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.

Zusätzliche Unterrichtsangebote sind von der Schule im Rahmen des zugewiesenen Schulbudgets auszugestalten. Dabei haben besondere Förderangebote, musisch-kulturelle Aktivitäten und Sportangebote sowie Angebote im MINT-Bereich in der Regel Vorrang vor anderen Angeboten, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dafür sind Organisationsformen zu wählen, die einen effizienten Ressourceneinsatz durch Schwerpunktbildung ermöglichen.

Die aufgrund flexibler Unterrichtsorganisation innerhalb der Direktzuweisung erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule. Sie sollten vorausschauend verplant werden, dürfen aber auch in angemessenem Umfang für unterrichtsbezogene Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz, die Schulkonferenz und der Elternbeirat können hierzu unbeschadet von § 41 Absatz 1 Schulgesetz (SchG) allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Stundenplänen der Lehrkräfte nachzuweisen und in den elektronischen Verfahren abzubilden.

1.8 Klassenausgleich

Für alle Schularten prüft die jeweilige Schulaufsichtsbehörde anhand der Lehrerberichte auf der Basis von § 76 Absatz 2 und § 88 Absatz 4 SchG für die Eingangsklassen und an Werkrealschulen auch für die 10. Klassen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Erreichbarkeit die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen, so dass die Bildung einer weiteren Eingangsklasse wegen Überschreiten des

Klassenteilers vermieden werden kann. Die entsprechende Prüfung ist vorzunehmen, falls die Aufnahmekapazität einer Schule erschöpft ist oder durch Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in einzelnen Klassenstufen zusätzliche Klassen, Gruppen oder Lerngruppen entstünden.

Auf die zusätzlichen Regelungen für die beruflichen Schulen (Nummer 8.3.3) wird verwiesen.

2 Grundschulen

Die Grundschulen erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Kontingentstundentafel je Zug,
- gegebenenfalls Differenzierungsstunden für jahrgangsübergreifenden Unterricht,
- gegebenenfalls Stunden für die Fortführung der Klassen von 1 nach 2 beziehungsweise 3 nach 4,
- gegebenenfalls Stunden für SprachFit Säule 2: Juniorklasse,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb),
- gegebenenfalls Stunden für Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Die beiden deutsch-französischen Grundschulen werden im Schuljahr 2026/2027 nach den bisher geltenden Regelungen versorgt.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Regelklassen		
- jahrgangsbezogen	16	28
- jahrgangsübergreifend	16	25
Religionslehre, Sport		
- jahrgangsbezogen	8	28
- jahrgangsübergreifend	8	25
SprachFit Säule 2: Juniorklasse	12	20
Vorbereitungsklassen	10	24
Sprachförderkurse und Vorbereitungskurse	4	16
Muttersprachliche Klassen	12	25

Jahrgangsübergreifende Klassen sind verbindlich dann zu bilden, wenn die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen unter Berücksichtigung des Klassenteilers 25 unterschritten wird. Freiwillig gebildete jahrgangsübergreifende Klassen bedürfen der Genehmigung der unteren Schulaufsichtsbehörde.

Für jahrgangsübergreifende Klassen werden je nach Klassengröße zusätzlich Lehrerwochenstunden für Differenzierungsmaßnahmen zugewiesen, nämlich zwei Lehrerwochenstunden bei 16 bis 20 Schülerinnen und Schülern, drei Lehrerwochenstunden bei mehr als 20 Schülerinnen und Schülern.

Sprachförderkurse zur nachgehenden Sprachförderung in der Anschlussphase des VKL-Status können klassen-, jahrgangs- oder schulartübergreifend mit je vier Lehrerwochenstunden gebildet werden. Dies gilt auch für die Sprachförderkurse in Klasse 3 und 4, die primär für diese Kinder in der Anschlussphase des VKL-Status einzusetzen sind. Näheres regelt die VwV Sprachbildung und Sprachförderung.

Muttersprachliche Klassen erhalten die von Lehrkräften des Landes Baden-Württemberg erteilten Lehrerwochenstunden.

Für örtlich getrennte Außenstellen von Grundschulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

3 Werkreal- und Hauptschulen

Die Werkreal- und Hauptschulen erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Kontingentstundentafel je Zug,
- Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik und Sport,
- Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen für Wahlpflichtunterricht,
- den Teilungsstundenpool für die Klassen 5 bis 9 und für Klasse 10,
- gegebenenfalls Stunden für Schülerinnen und Schüler in Klasse 10 in Abhängigkeit von der Zahl derer, die die Hauptschulabschlussprüfung anstreben,
- gegebenenfalls zusätzliche Stunden für jahrgangsübergreifende Klassen,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb),
- gegebenenfalls Stunden für Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen- / Gruppenteiler
Regelklasse		
- jahrgangsbezogen	16	30
- jahrgangsübergreifend	16	28
Religionslehre, Ethik, Sport		
- jahrgangsbezogen	8	30
- jahrgangsübergreifend	8	28
Wahlpflichtfächer: Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES), Technik	12	30
Wahlfach Informatik	12	30
Vorbereitungsklassen	10	24
Sprachförderkurse und Vorbereitungskurse	4	16

Jahrgangsübergreifende Klassen sind an Werkreal- und Hauptschulen dann einzurichten, wenn auf einer Stufe die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung unter Berücksichtigung des Klassenteilers 28 unterschritten wird.

Für jahrgangsübergreifende Klassen werden je nach Klassengröße zusätzlich Lehrerwochenstunden für Differenzierungsmaßnahmen zugewiesen, nämlich 3 Lehrerwochenstunden bei 16 bis 19 Schülerinnen und Schülern, 6 Lehrerwochenstunden bei 20 bis 23 Schülerinnen und Schülern und 8 Lehrerwochenstunden bei mehr als 23 Schülerinnen und Schülern.

Für die Klassenstufen 5 bis 9 erhalten die Werkreal- und Hauptschulen für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen im Wahlpflichtbereich, im Fach Informatik und Medienbildung sowie im Wahlfach Informatik einen Teilungsstundenpool von 18 Lehrerwochenstunden je Zug. Werkrealschulen erhalten für jede nach den oben genannten Parametern gebildete Klasse 10 einen zusätzlichen Teilungsstundenpool von vier Lehrerwochenstunden.

Falls Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anstreben, werden bei bis zu acht Schülerinnen und Schülern vier Lehrerwochenstunden, bei mehr als acht Schülerinnen und Schülern sechs Lehrerwochenstunden zusätzlich zugewiesen.

Sprachförderkurse zur nachgehenden Sprachförderung in der Anschlussphase des VKL-Status können klassen- jahrgangs- oder schulartübergreifend mit je vier Lehrerwochenstunden gebildet werden. Näheres regelt die VwV Sprachbildung und Sprachförderung.

Die Zuweisung des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen erfolgt bedarfsgerecht durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

4 Realschulen

Die Realschulen erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Kontingentsstundentafel je Zug,
- die Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik und Sport,
- den Teilungsstundenpool,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (zum Beispiel bilinguale Züge, Ganztagsbetrieb, Schulversuche),
- gegebenenfalls Stunden für Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen- / Gruppenteiler
Regelklasse	16	30
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
Wahlfach Informatik	12	30
Vorbereitungsklassen	10	24
Sprachförderkurse und Vorbereitungskurse	4	16

Für die Einrichtung bilingualer Unterrichtsangebote gilt an den genehmigten Realschulen die Mindestschülerzahl 22.

Die Realschulen erhalten für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen im Wahlpflichtbereich, im Fach Informatik und Medienbildung sowie im Wahlfach Informatik einen Teilungsstundenpool von 22 Lehrerwochenstunden je Zug.

Sprachförderkurse zur nachgehenden Sprachförderung in der Anschlussphase des VKL-Status können klassen- jahrgangs- oder schulartübergreifend mit je vier Lehrerwochenstunden gebildet werden. Näheres regelt die VwV Sprachbildung und Sprachförderung.

Die Zuweisung des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen erfolgt bedarfsgerecht durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

5 Gemeinschaftsschulen

5.1 Sekundarstufe I

Die Gemeinschaftsschulen erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen in Sekundarstufe I als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Kontingentstundentafel je Zug,
- Stunden für Coaching je Zug,
- die Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik und Sport,
- den Teilungsstundenpool,
- die Stunden für den Ganztagsbetrieb,
- gegebenenfalls Stunden in den ersten drei Jahren nach Errichtung der Schule,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (zum Beispiel Schulversuche),
- gegebenenfalls Stunden für Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen- / Gruppenteiler
Regelklasse	16	28
Religionslehre, Ethik, Sport	8	28
2. Fremdsprache in Klassenstufe 6	12	28
Profilfächer:		
- 3. Fremdsprache	8	28
- Musik, Sport, Bildende Kunst	12	28
- NwT, IMP	12	28
Vorbereitungsklassen	10	24
Sprachförderkurse und Vorbereitungskurse	4	16

Für die Sekundarstufe I erhalten die Gemeinschaftsschulen für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen im Wahlpflichtbereich, im Fach Informatik und Medienbildung sowie für NwT und IMP einen Teilungsstundenpool von 22 Lehrerwochenstunden je Zug.

Sprachförderkurse zur nachgehenden Sprachförderung in der Anschlussphase des VKL-Status können klassen- jahrgangs- oder schulartübergreifend mit je vier Lehrerwochenstunden gebildet werden. Näheres regelt die VwV Sprachbildung und Sprachförderung.

Die Gemeinschaftsschulen erhalten in der Sekundarstufe I je errechneter Regelklasse für den verpflichtenden Ganztagsunterricht

- an vier Tagen fünf Lehrerwochenstunden,
- an drei Tagen zwei Lehrerwochenstunden.

Darüber hinaus erhalten die Gemeinschaftsschulen

- für jede errechnete Regelklasse 5 im ersten Jahr der Genehmigung der Schule einen einmaligen Zuschlag von drei Lehrerwochenstunden,
- für jede errechnete Regelklasse 6 im zweiten Jahr der Genehmigung der Schule einen einmaligen Zuschlag von zwei Lehrerwochenstunden,
- für jede errechnete Regelklasse 7 im dritten Jahr der Genehmigung der Schule einen einmaligen Zuschlag von einer Lehrerwochenstunde.

Die Zuweisung des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen erfolgt bedarfsgerecht durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

5.2 Sekundarstufe II

Die Gemeinschaftsschulen erhalten für die Klassenstufe 11 als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Stundentafel,
- die Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen in Religionslehre/Ethik, Sport, in fortgeführter zweiter Fremdsprache und neu beginnenden Fremdsprachen, in Profulfächern,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (zum Beispiel Schulversuche),
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen- / Gruppenteiler
Regelklasse	16	30
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
2. Fremdsprache		
- fortgeführt	8	30
- neu beginnend	12	30
Profilfächer:		
- 3. Fremdsprache	8	30
- Musik, Sport, Bildende Kunst	12	30
- NwT, IMP	12	30
Physik		
zusätzlich, wenn das Profulfach nicht fortgeführt werden kann	8	30

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2

Zahl der Schülerinnen und Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ^{1) 2)}
bis 59	Formel: $L = 37 + S \times 1,45$
ab 60 bis 109	Formel: $L = 43 + S \times 1,35$
ab 110	Formel: $L = 5 + S \times 1,70$

1) Dezimalen werden aufgerundet.

2) L = Zahl der Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

Die Zuweisung des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen erfolgt bedarfsgerecht durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

6 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

6.1 Schulbudget und Direktzuweisung

Das Schulbudget eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums setzt sich zusammen aus der Direktzuweisung, der Vertretungsreserve, den Ressourcen für den sonderpädagogischen Dienst, für die sonderpädagogische Frühförderung und für sonderpädagogische Maßnahmen in Schulkindergärten sowie dem Ergänzungsbereich. Die genannten Teilbereiche sind an jedem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum jeweils getrennt zu verwalten.

Die Direktzuweisung an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum umfasst als Grundzuweisung die errechneten Lehrerwochenstunden für den entsprechenden Förderschwerpunkt, gegebenenfalls die für den Ganztagsbetrieb oder durch Einzelerlasse der obersten beziehungsweise oberen Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher Besonderheiten Lehrerwochenstunden aus dem Ausgleichsbudget der unteren Schulaufsichtsbehörde.

Für örtlich getrennte Außenstellen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

6.2 Grundzuweisung

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Grundzuweisung sind die im Folgenden festgelegten Parameter.

Förderschwerpunkt	für bis zu ... Schülerinnen und Schüler	Grundzuweisung
Sehen ²⁾	10 / 8 ¹⁾	38 LWS
Hören ^{2) 3)}	10	38 LWS
Sprache	12	30 LWS
	Mittlere Gruppengröße	
geistige Entwicklung	6	26 LWS Fachlehrkraft oder technische Lehrkraft sowie 8 LWS Lehrkraft Sonderpädagogik
körperliche und motorische Entwicklung ²⁾	6	34 LWS Lehrkraft Sonderpädagogik Bewegungsförderung: 19 LWS Fachlehrkraft körperliche und motorische Entwicklung je errechneter Gruppe (einschließlich Bildungsgang G)

- 1) Bei Klassen, in denen überwiegend Schülerinnen und Schüler mit Blindheit unterrichtet werden, erfolgt die Berechnung für bis zu acht Schülerinnen und Schüler.
- 2) Im Bildungsgang „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ gilt die Zuweisung des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zuzüglich Bewegungsförderung des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.
- 3) Im Förderschwerpunkt Hören können Lerngruppen im Wahlfach Deutsche Gebärdensprache ab einer Mindestgruppengröße von 8 Schülerinnen und Schülern auch jahrgangsübergreifend gebildet werden. Pro Lerngruppe wird eine LWS zusätzlich zugewiesen.

6.3 Kontingente bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer Mehrfachbehinderung

Für Schülerinnen und Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung erhalten sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und entsprechende Abteilungen anderer sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren einen Zuschlag von je zwei Lehrerwochenstunden einer Fachlehrkraft (geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) und 0,5 Lehrerwochenstunden einer Lehrkraft mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

6.4 Ausgleichsbudget

Den Schulaufsichtsbehörden wird jeweils für ihren Bereich ein Ausgleichsbudget zur Verteilung zur Verfügung gestellt. Sie weisen daraus den einzelnen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher Besonderheiten Lehrerwochenstunden zu.

Das Gesamtvolumen des Ausgleichsbudgets für jeden Förderschwerpunkt im Bezirk wird nach folgender Tabelle ermittelt.

Förderschwerpunkt	für bis zu ... Schülerinnen und Schüler	Bemessungsgrundlage
Sehen ²⁾	10 / 8 ¹⁾	7 LWS
Hören ²⁾	10	7 LWS
Sprache	12	7 LWS
	Mittlere Gruppengröße	
geistige Entwicklung	6	11,22 LWS Fachlehrkraft (geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung)
körperliche und motorische Entwicklung ²⁾	6	

1) Bei Klassen, in denen überwiegend Schülerinnen und Schüler mit Blindheit unterrichtet werden, erfolgt die Berechnung für bis zu acht Schülerinnen und Schüler.

2) Im Bildungsgang „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ gilt die Zuweisung des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zuzüglich Bewegungsförderung des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Die für die einzelnen Förderschwerpunkte errechneten Stunden können bei Bedarf mit Ausnahme des Kontingents Fachlehrkraft (geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten eingesetzt werden.

6.5 Förderschwerpunkt Lernen

Grundlage für die Bemessung der Ressourcen ist die Schülerzahl je Klassenstufe. Die Zuweisung ergibt sich aus der Summe der pro Klassenstufe auf Grundlage der nachfolgenden Tabellen errechneten Ressourcen.

Grundstufe

Schülerzahl		Ressourcen je Klassenstufe
Von	bis	
1	7	$S / 8 \times KST_{(G)} / 4$
8	14	$KST_{(G)} / 4$
15	21	$KST_{(G)} / 4 + (S - 14) / 8 \times KST_{(G)} / 4$
22	28	$2 \times KST_{(G)} / 4$
29	35	$2 \times KST_{(G)} / 4 + (S - 28) / 8 \times KST_{(G)} / 4$
36	42	$3 \times KST_{(G)} / 4$
43	49	$3 \times KST_{(G)} / 4 + (S - 42) / 8 \times KST_{(G)} / 4$
...		

Hauptstufe

Schülerzahl		Ressourcen je Klassenstufe
Von	bis	
1	7	$S / 8 \times KST_{(H)} / 5$
8	14	$KST_{(H)} / 5$
15	21	$KST_{(H)} / 5 + (S - 14) / 8 \times KST_{(H)} / 5$
22	28	$2 \times KST_{(H)} / 5$
29	35	$2 \times KST_{(H)} / 5 + (S - 28) / 8 \times KST_{(H)} / 5$
36	42	$3 \times KST_{(H)} / 5$
43	49	$3 \times KST_{(H)} / 5 + (S - 42) / 8 \times KST_{(H)} / 5$
...		

S = Schülerzahl je Klassenstufe

$KST_{(G)}$ = Kontingentsstundentafel für die Grundstufe an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen

$KST_{(H)}$ = Kontingentsstundentafel für die Hauptstufe an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen

Die Staatlichen Schulämter stellen im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion eine Vergleichbarkeit mit Blick auf die Klassengrößen und deren Versorgung in den einzelnen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher. Im Bedarfsfall kann dabei von den errechneten Werten der Einzelschule abgewichen werden. Die Klassen- und Gruppenbildung im Förderschwerpunkt Lernen berücksichtigt, auch in jahrgangsübergreifenden Klassen, eine mittlere Gruppengröße von 10 bis 12 Schülerinnen und Schülern. Um dies zu erreichen, sind in einzelnen Fächern auch klassenübergreifende Lerngruppen zu prüfen.

6.6 Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

Für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung gilt die Verwaltungsvorschrift Organisatorischer Aufbau der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung.

6.7 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Grundlage für die Bemessung der Ressourcen ist die Schülerzahl je Klassenstufe. Die Zuweisung ergibt sich aus der Summe der pro Klassenstufe auf Grundlage der nachfolgenden Tabellen errechneten Ressourcen.

Grundstufe/Primarstufe

Schülerzahl		Ressourcen je Klassenstufe
Von	bis	
1	5	$S / 6 \times 33$
6	9	33
10	14	$33 + (S - 9) / 6 \times 33$
15	18	2×33
19	23	$2 \times 33 + (S - 18) / 6 \times 33$
24	27	3×33
28	32	$3 \times 33 + (S - 27) / 6 \times 33$
...		

S = Schülerzahl je Klassenstufe

Hauptstufe/Sekundarstufe

Schülerzahl		Ressourcen je Klassenstufe
Von	bis	
1	5	$S / 6 \times 44$
6	9	44
10	14	$44 + (S - 9) / 6 \times 44$
15	18	2×44
19	23	$2 \times 44 + (S - 18) / 6 \times 44$
24	27	3×44
28	32	$3 \times 44 + (S - 27) / 6 \times 44$
...		

S = Schülerzahl je Klassenstufe

Die Klassen- und Gruppenbildung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung berücksichtigt, auch in jahrgangsübergreifenden Klassen, eine mittlere Gruppengröße von 8 Schülerinnen und Schülern. Um dies zu erreichen, sind ggf. auch klassenstufenübergreifende Lerngruppen einzurichten.

6.8 Budget der unteren Schulaufsicht für inklusive Bildungsangebote

Die unteren Schulaufsichtsbehörden erhalten für die in ihrem Bezirk in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein Budget.

Grundlage für die Ermittlung des Budgets ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot pro Klassenstufe. Die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung werden dabei getrennt von den anderen Förderschwerpunkten betrachtet. Die beiden Teilbudgets werden anhand der nachfolgenden Tabellen ermittelt. Die Verteilung des Gesamtbudgets liegt in Verantwortung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Diese berücksichtigt dabei die besonderen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und die Rahmenbedingungen an der entsprechenden Schule.

Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung

Primarstufe

Im Bezirk der unteren Schulaufsichtsbehörde in inklusiven Bildungsangeboten befindliche Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot		Teilbudget je Klassenstufe im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörde
Von	bis	
1	4	$S / 5 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
5	7	$KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
8	11	$KST_{(P)} / 4 \times 1,4 + (S - 7) / 5 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
12	14	$2 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
15	18	$2 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4 + (S - 14) / 5 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
19	21	$3 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
22	25	$3 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4 + (S - 21) / 5 \times KST_{(P)} / 4 \times 1,4$
...		

Sekundarstufe

Im Bezirk der unteren Schulaufsichtsbehörde in inklusiven Bildungsangeboten befindliche Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot		Teilbudget je Klassenstufe im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörde
Von	bis	
1	4	$S / 5 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
5	7	$KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
8	11	$KST_{(SI)} / 6 \times 1,4 + (S - 7) / 5 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
12	14	$2 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
15	18	$2 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4 + (S - 14) / 5 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
19	21	$3 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
22	25	$3 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4 + (S - 21) / 5 \times KST_{(SI)} / 6 \times 1,4$
...		

S = zusammengefasste Schülerzahl je Klassenstufe für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung

$KST_{(P)}$ = Kontingentstundentafel Grundschule

$KST_{(SI)}$ = durchschnittliche Kontingentstundentafel der Schularten der Sekundarstufe I

Förderschwerpunkte Emotionale-Soziale Entwicklung, Lernen, Hören, Sehen, Sprache

Primarstufe

Im Bezirk der unteren Schulaufsichtsbehörde in inklusiven Bildungsangeboten befindliche Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot		Teilbudget je Klassenstufe im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörde
Von	bis	
1	7	$S / 8 \times KST_{(P)} / 4$
8	14	$KST_{(P)} / 4$
15	21	$KST_{(P)} / 4 + (S - 14) / 8 \times KST_{(P)} / 4$
22	28	$2 \times KST_{(P)} / 4$
29	35	$2 \times KST_{(P)} / 4 + (S - 28) / 8 \times KST_{(P)} / 4$
36	42	$3 \times KST_{(P)} / 4$
43	49	$3 \times KST_{(P)} / 4 + (S - 42) / 8 \times KST_{(P)} / 4$
...		

Sekundarstufe

Im Bezirk der unteren Schulaufsichtsbehörde in inklusiven Bildungsangeboten befindliche Zahl an Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot		Teilbudget je Klassenstufe im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörde
Von	bis	
1	7	$S / 8 \times KST_{(SI)} / 6$
8	14	$KST_{(SI)} / 6$
15	21	$KST_{(SI)} / 6 + (S - 14) / 8 \times KST_{(SI)} / 6$
22	28	$2 \times KST_{(SI)} / 6$
29	35	$2 \times KST_{(SI)} / 6 + (S - 28) / 8 \times KST_{(SI)} / 6$
36	42	$3 \times KST_{(SI)} / 6$
43	49	$3 \times KST_{(SI)} / 6 + (S - 42) / 8 \times KST_{(SI)} / 6$
...		

S = zusammengefasste Schülerzahl je Klassenstufe für die Förderschwerpunkte Emotionale-Soziale Entwicklung, Lernen, Hören, Sehen, Sprache

$KST_{(P)}$ = Kontingentstundentafel Grundschule

$KST_{(SI)}$ = durchschnittliche Kontingentstundentafel der Schularten der Sekundarstufe I

6.9 Ganztagsschulen und Internate

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale-Soziale Entwicklung oder Sprache, die Ganztagsschulen sind, erhalten die notwendigen Lehrerwochenstunden nach den jeweils geltenden Regelungen.

Mittagessen und Freizeitangebot, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat durch Personal des Internatsbereichs erbracht werden, sind entsprechend der anderweitig notwendigen Lehrerwochenstunden vom Soll der Schule abzusetzen.

6.10 Sonderpädagogischer Dienst

Die Mindestzahl der Deputate für den sonderpädagogischen Dienst, die jede obere Schulaufsichtsbehörde erhält, wird vom Kultusministerium festgelegt.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen aus diesem Budget der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde die Lehrerwochenstunden für den sonderpädagogischen Dienst und für die Medienberatungszentren der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat gesondert und zweckgebunden zu.

Über die Verteilung dieser Lehrerwochenstunden auf die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Über die so festgelegte Stundenzahl hinaus, können je nach den örtlichen Verhältnissen aus dem Budget der unteren Schulaufsichtsbehörden den einzelnen Schulen weitere Lehrerwochenstunden zugewiesen werden, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Für den sonderpädagogischen Dienst bei blinden, seh-, hör- oder körperbehinderten Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen kann den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für eine Beratungs- und Unterstützungseinheit pro Woche eine Lehrerwochenstunde zugewiesen werden.

Das gilt vergleichbar bei blinden, seh-, hör- oder körperbehinderten Schülerinnen und Schüler, die in einem zieldifferenten inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, die die fachrichtungsspezifische Kompetenz Lernen oder

geistige Entwicklung selbst vorhält oder von einem nahegelegenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung unterstützt wird.

6.11 Frühförderung durch die Beratungsstellen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Frühförderung wird vom Kultusministerium festgelegt. Über die oberen Schulaufsichtsbehörden wird den jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörden beziehungsweise dem jeweiligen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat jeweils ein Teilkontingent gesondert zugewiesen.

Die untere Schulaufsichtsbehörde legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest.

Ist einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eine sonderpädagogische Beratungsstelle für die Frühförderung behinderter Kinder angeschlossen, so werden in einer Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder für je fünf Fördereinheiten (Förderung, Beratung und sonstige Aufgaben), in den übrigen Beratungsstellen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden eingesetzt.

6.12 Mitwirkung in Schulkindergärten

Für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen in Schulkindergärten erhalten die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, denen die Schulkindergärten zugeordnet sind, acht Lehrerwochenstunden je Gruppe zugewiesen. Die Gruppenbildung ist geregelt in der Verwaltungsvorschrift Öffentliche Schulkindergärten.

Für die Mitwirkung von Fachlehrern K (Physiotherapeuten) sind in Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder 2,12 Lehrerwochenstunden je Kind vorzusehen. Diese Lehrerwochenstunden sind stellenmäßig dem Bereich der Schulkindergärten zuzuordnen.

6.13 Private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Für die privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten die Nummern 6.11 und 6.12 sowie übergangsweise bis längstens einschließlich Schuljahr 2026/2027 die Regelungen der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004" vom 10. Januar 2003 (K. u. U. 2003, Seite 5) weiter.

7 Allgemein bildende Gymnasien

7.1 Gymnasien der Normalform

Die Gymnasien erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen als Direktzuweisung

- die Lehrerwochenstunden für den Unterricht nach Stundentafel je Zug,
- den Teilungsstundenpool,
- die Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/Ethik und Sport,
- für die Jahrgangsstufen die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte,
- gegebenenfalls Stunden für die Stufe 11 des Modellversuchs G9,
- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (zum Beispiel bilinguale Züge, Ganztagsbetrieb, Schulversuche),
- gegebenenfalls Stunden für G8 neu-Züge in den Klassen 6 und 7 für Gruppenteilungen in der zweiten Fremdsprache,
- gegebenenfalls Stunden für Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen- / Gruppenteiler
Regelklasse (5 - 10 bzw. 11)	16	30
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
1. und 2. Fremdsprache	16	30
Profulfächer: 3. Fremdsprachen: - Latein, Russisch, Griechisch - andere Sprachen NwT / NIT, IMP Musik und Bildende Kunst in Klassenstufe 8	8 12 12 12	30 30 30 30
Physik zusätzlich, wenn in der Einführungsphase der Oberstufe das Profulfach nicht fortgeführt werden kann	8	30
Vorbereitungsklassen	10	24
Sprachförderkurse und Vorbereitungskurse	4	16

Jedes allgemein bildende Gymnasium erhält einen Teilungsstundenpool von sieben Lehrerwochenstunden je Zug. Diese Stunden sind vorrangig für Teilungen in den Fächern NwT / NIT, IMP, Informatik und Medienbildung sowie für projektorientiertes Arbeiten in Klasse 7 vorgesehen.

Sprachförderkurse zur nachgehenden Sprachförderung in der Anschlussphase des VKL-Status können klassen- jahrgangs- oder schulartübergreifend mit je vier Lehrerwochenstunden gebildet werden. Näheres regelt die VwV Sprachbildung und Sprachförderung.

Im Schuljahr 2029/2030 befinden sich Schülerinnen und Schüler des Modellversuchs G9 letztmalig in Stufe 11. Bis dahin werden für die Stufe 11 des Modellversuchs G9 den Versuchsschulen zugewiesen:

- 31 Wochenstunden je G9-Klasse 11,
- die Stunden für teilnehmerbezogene Teilungen in Religionslehre/Ethik, Sport, der zweiten Fremdsprache und den Profulfächern.

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (AGVO)

Zahl der Schülerinnen und Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ^{1) 2)}
bis 59	Formel: $L = 37 + S \times 1,45$
ab 60 bis 109	Formel: $L = 43 + S \times 1,35$
ab 110	Formel: $L = 5 + S \times 1,70$

1) Dezimalen werden aufgerundet.

2) L = Zahl der Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

Die Zuweisung des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen erfolgt bedarfsgerecht durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

7.2 Aufbaugymnasien mit Internat

Die bisherigen Regelungen für die Gymnasien in Aufbauform mit Internat bleiben erhalten.

8 Berufliche Schulen

8.1 Stundenbudget

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung.

Zur Planung ihrer Unterrichtsorganisation erhalten sie zunächst ein vorläufiges Stundenbudget, das die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der in der Statistik des Schuljahres 2025/2026 ausgewiesenen Ist-Stunden in Absprache mit der Schule spätestens zum 1. Februar 2026 festgelegt hat.

Die Berechnungsgrundlagen aller Schulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Den Schulen wird der entsprechende Anteil an den verfügbaren Ressourcen zugewiesen. Dabei berücksichtigt die obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation der jeweiligen Schule.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die oberen Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen (zum Beispiel Zielvereinbarungen mit Schulen) ergreifen.

Die beruflichen Schulen erhalten für die errechneten Klassen und Gruppen darüber hinaus als Direktzuweisung

- gegebenenfalls Stunden aufgrund von Erlassen (zum Beispiel Schulversuche, Ganztagsbetrieb, bilingualer Unterricht, Begabtenförderung),
- gegebenenfalls Stunden für VABO-Klassen und Sprachförderkurse,
- gegebenenfalls Stunden des sonderpädagogischen Budgets für inklusive Maßnahmen.

Das endgültige Stundenbudget wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der nachfolgenden Regelungen ermittelt.

8.2 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Die Berechnungsgrundlage umfasst für alle Bildungsgänge die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafeln (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung sowie für die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die

Berechnung der Höchstwerte und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Bei der Ermittlung des Stundenbudgets sind außerdem inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem fortbestehenden Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu berücksichtigen. Maßgabe dabei ist, dass inklusive Bildungsangebote innerhalb der Regelbildungsgänge einer beruflichen Schule und Bildungsangebote beruflicher Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Abs.1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind, jeweils über eine qualitativ vergleichbare Ausstattung verfügen sollen.

Auf Grund der Berechnungsgrundlage des Klassen-/Gruppenteilers zu viel gebildete Klassen sind dem Regierungspräsidium bis zum Ende der ersten Schulwoche anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

In der Statistik für berufliche Schulen finden die in der Anlage zu den Erläuterungen zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten maximalen Lehrerwochensollstunden Anwendung.

Schulart Fächer / Fächergruppen	Mindestschülerzahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Sonderberufsschulen (SBS) und Sonderberufsfachschulen (SBFS) ⁵⁾	8	16
Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) ¹⁾ , Berufsschulklassen für Teilnehmerinnen / Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen außerschulischer Maßnahmenträger	11	18
Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag und Berufsschulklassen sowie Berufsfachschulklassen mit überwiegend Ausländerinnen und Ausländern	12	24
Alle anderen Schularten	16	30
Praktische Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischer Unterricht,	8	16

Handlungskompetenz, Projektkompetenz mit Sozialkompetenz, individuelle Förderung ²⁾		
Informatik, Datenverarbeitung, Computertechnik, Textverarbeitung, soweit der Unterricht in diesen Fächerguppen den Einsatz von Rechnern erforderlich macht ²⁾	8	16
Wahlpflichtfächer in Vollzeitklassen ²⁾	8	30 ³⁾
Fachpraxis im landwirtschaftlichen Betrieb	--	4,5 ⁴⁾
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife und zum schulischen Berufsabschluss	16	30
Sprachförderkurse ⁶⁾	4	16

- 1) Bei VABO-Klassen sind bei der Bedarfsplanung Mindestschülerzahl und Klassenteiler Richtwerte, von denen bei einer zu erwartenden Änderung der Schülerzahl durch die obere Schulaufsichtsbehörde abgewichen werden kann.
- 2) Für die Gruppenbildung in den grundsätzlich teilungsfähigen Fächern im VABO, der SBS und in der SBFS wird keine Mindestschülerzahl und damit auch kein Mindestgruppenteiler zugrunde gelegt.
- 3) Bei praktischer Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischem Unterricht, Handlungskompetenz, Projektkompetenz mit Sozialkompetenz oder individueller Förderung im Wahlpflichtbereich sind pro Klasse maximal zwei Gruppen zulässig.
- 4) Durchschnittliche Gruppengröße.
- 5) Gilt für den Förderschwerpunkt Lernen.
Mindestschülerzahl und Klassenteiler bei besonderem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder in den anderen Förderschwerpunkten gemäß § 15 SchG orientieren sich an den entsprechenden Vorgaben für private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (siehe Nummer 6.8)
- 6) Schulart-, bildungsgang- und klassenübergreifende Gruppenbildung, je nach Sprachvorkenntnissen Zuteilung in drei verschiedene Sprachniveaustufen möglich. Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde weist im Rahmen der für die Einrichtung von Sprachförderkursen zur Verfügung stehenden Ressourcen bis zu 4,5 Lehrerwochenstunden zu. Im Bereich der Berufsschule kann aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vom Gruppenteiler abgewichen werden.

Stundenbudget für den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) beziehungsweise Ausbildungsvorbereitung (AV)

Das Stundenbudget¹ berechnet sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bildungsgangs differenziert nach der Vorbildung beziehungsweise dem angestrebten Schulabschluss.

AVdual

Vorbildung	Angestrebter Schulabschluss	Lehrerwochenstunden pro Schüler
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss der einjährigen Berufsfachschule	2,5
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule	1,9
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung dual	2,7
kein allgemein bildender Schulabschluss		3,3

AV

Vorbildung	Angestrebter Schulabschluss	Lehrerwochenstunden pro Schüler
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss der einjährigen Berufsfachschule	2,5
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss der zweijährigen Berufsfachschule	1,9
mindestens Hauptschulabschluss	Abschluss des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung dual	3,3
kein allgemein bildender Schulabschluss		3,5

In den Bildungsgängen AVdual beziehungsweise AV erhalten die beruflichen Schulen für den verpflichtenden Ganztagsunterricht fünf Lehrerwochenstunden für je 20 Schülerinnen und Schüler.

¹ Das Stundenbudget beinhaltet alle Lehrerwochenstunden (inkl. Offene Lernzeit), die Zeit für Lernberatung (ca. 0,5 LWS pro 5 bis 7 Lernende), Kompetenzanalyse sowie die Teamzeit.

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der Beruflichen Gymnasien je Dienststelle

Zahl der Schülerinnen und Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ^{1) 2)}
bis 110	Formel: $L = 38 + S \times 1,3$
ab 111	Formel: $L = S \times 1,65$

1) Dezimalen werden aufgerundet.

2) L = Zahl der Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

8.3 Verwendung der Lehrerwochenstunden

8.3.1 Vorrang für duale und quasiduale Ausbildung

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die dualen Ausbildungsgänge, die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (1BKSP, 2BKSP, BKSPT, BKSPIT, BKSPIL, BFQEE), die sozialpädagogische Assistenz Ausbildung (BFSAIT, BFS AID, 2BFSA, BFQEA), die Altenpflegehilfeausbildung, die das erste Lehrjahr ersetzenden Bildungsgänge sowie die Formen der Berufsschule in Vollzeitform nach § 10 Absatz 5 Schulgesetz (AVdual, AV, VABO) vorrangig versorgt werden sowie im Übrigen für alle Schularten des beruflichen Schulwesens eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist. An den Berufsschulen sind langfristig 13 Wochenstunden je Klasse (einschließlich Religionslehre und Praktische Fachkunde beziehungsweise Technologiepraktikum) anzustreben unter Ausgleich bei den einzelnen Schultypen und Schulen.

Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstätte erreicht wird.

8.3.2 Spielraum der Schulleitung

Die Stundentafeln der Vollzeitschulen und ihrer entsprechenden Teilzeitformen sind in angemessenem Umfang variabel. Nach Festlegung durch die Schulleitung können in diesem Rahmen Selbstlernsequenzen oder Unterricht ersetzende oder ergänzende betriebliche Praktika angeboten werden. Durch den Unterricht ersetzende oder ergänzende Maßnahmen oder durch Flexibilisierungen der Stundentafel dürfen mögliche Anrechnungen von Schulzeit auf die Ausbildungszeit nicht gefährdet werden.

8.3.3 Klassenbildung

Bei der Bildung von Eingangsklassen sind die Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere an Berufsschulzentren und benachbarten Schulen, auszuschöpfen. Jede Erweiterung der Zahl der Eingangsklassen bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Kommt aufgrund zu geringer Schülerzahl keine Klasse beziehungsweise Gruppe zustande, sind die Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Schule zuzuweisen.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere

- zur Erhaltung des Bildungsangebots, vor allem im ländlichen Raum,
- für sonderpädagogische Maßnahmen in Klassen mit überwiegend lern- und leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern oder aus anderen zwingenden pädagogischen Gründen,
- aus zwingenden Gründen der örtlichen Raumsituation,

sind Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen und Klassenteilern möglich. Wurde die Mindestschülerzahl bereits im Schuljahr 2025/2026 unterschritten, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen von der Mindestschülerzahl sind dem Regierungspräsidium bis zum Ende der ersten Schulwoche anzuzeigen.

Der Unterricht in abweichend von der Mindestschülerzahl gebildeten Klassen ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in allen Fächern, in denen es nach Stundentafel und Lehrplan vertretbar ist, klassenübergreifend zusammengefasst werden können. Dabei sind auch andere Schulen, insbesondere solche an Berufsschulzentren, einzubeziehen.

9 Lehrerbericht

9.1 Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Die Lehrerberichte zur Vorbereitung des neuen Schuljahres werden mit Hilfe des Verfahrens Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg (ASD-BW) erstellt.

Die Schulen geben die notwendigen Daten in das Verfahren ASD-BW ein. Sie pflegen die Lehrerdaten selbstständig und erstellen die Prognose. Stichtag der Prognose ist der 13. März 2026.

Die Schulleitungen geben bis spätestens 23. März 2026 die Daten ihrer Schule für die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde frei.

Die untere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der Schulen und gibt diese bis spätestens 27. April 2026 für die Auswertungen frei. Bis zu diesem Termin sind auch die Abstimmungen über Personalbewegungen zwischen der unteren und der oberen Schulaufsichtsbehörde abzuschließen.

Die Ergebnisse der Lehrerberichte sind dem Kultusministerium spätestens am 4. Mai 2026 vorzulegen.

Die gemeldeten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen sind im Verfahren ASD-BW zu aktualisieren und bis spätestens zum 31. Juli 2026 für die untere Schulaufsichtsbehörde freizugeben. Die untere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der Schulen und gibt diese bis spätestens 6. August 2026 für die Auswertungen frei.

Zum Unterrichtsbeginn sind die gemeldeten Schüler- und Klassenzahlen und die Unterrichtssituation im Verfahren ASD-BW erneut zu aktualisieren. Stichtag für die Situation zum Schuljahresanfang ist der 21. September 2026.

Die Schulen geben die Daten bis zum 24. September 2026 für die untere Schulaufsichtsbehörde frei.

Die untere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der Schulen und gibt diese bis spätestens 30. September 2026 für die Auswertungen frei.

Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der unteren Schulaufsichtsbehörde bis spätestens zum 5. Oktober 2026.

9.2 Allgemein bildende Gymnasien

Die **Lehrerberichte** zur Vorbereitung des neuen Schuljahres werden aus dem Schulverwaltungsprogramm ASV heraus über das Modul UPM erstellt.

Die Schulen geben die notwendigen Daten in das Verfahren UPM ein. Sie pflegen die Lehrerdaten selbstständig und erstellen die Prognose. Stichtag für den **Lehrerbericht 1** ist der 7. Januar 2026, für den **Lehrerbericht 2** der 13. April 2026.

Die Schulleitungen geben bis spätestens 20. April 2026 die Daten ihrer Schule in UPM für die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde ab.

Zum Schuljahresende sind die aktuellen Schülerdaten für das kommende Schuljahr über den **Endbericht** in UPM abzugeben. Der Stichtag ist der 27. Juli 2026, spätester Abgabetermin der 29. Juli 2026.

Zum Unterrichtsbeginn sind die gemeldeten Schüler- und Klassenzahlen und die Unterrichtssituation im Verfahren UPM mit dem **Schuljahresanfangsbericht** erneut zu aktualisieren. Stichtag für die Situation zum Schuljahresanfang ist der 14. September 2026. Die Schulen geben die Daten bis zum 14. September 2026 für die obere Schulaufsichtsbehörde ab. Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft diese Daten und gibt die Berichte bis spätestens zum 21. September 2026 frei.

Für die Aktualisierung der Schüler- und Lehrerdaten, sowie Erfassung der Fachwahlen der Kursstufe 2 geben die Schulen über UPM bis spätestens 5. Oktober 2026 den **Kurzbericht** mit Stichtag 28. September 2026 ab.

Der Stichtag für den **Herbstbericht** über UPM ist der 21. Oktober 2026, die späteste Abgabe ist zum 4. November 2026 möglich. Zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Aktualisierung der Lehrerdaten in ASD als Voraussetzung für die Abgabe über UPM notwendig. Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft diese Daten bis zum 9. Dezember 2026.

9.3 Berufliche Schulen

Die Schulen informieren bis spätestens 27. April 2026 die für die Lehrkräftezuweisung zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach deren Vorgaben im Rahmen des Lehrerbedarfsberichts über die vorgesehene Klassenbildung für das Schuljahr 2026/2027 und über Veränderungen beim fächerspezifischen Lehrerberarf.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden übersenden dem Kultusministerium bis spätestens 4. Mai 2026 die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrerbedarfsberichte.

Ergeben sich bei Unterrichtsbeginn auf Grund der tatsächlich angetretenen Schülerinnen und Schüler Änderungen gegenüber der vorgesehenen Klassenbildung, hat die Schule unverzüglich die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

Zum Unterrichtsbeginn sind die Schüler- und Klassenzahlen im Verfahren ASD-BW bis zum 24. September 2026 zu melden. Stichtag für die Situation zum Schuljahresanfang ist der 21. September 2026.

Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der Schulen und gibt diese bis spätestens zum 5. Oktober 2026 frei.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2027.